



Jedes Kind braucht Schutz.

Konzeption zur Grenzachtung und Prävention von sexualisierter Gewalt im Evangelischen Walderholungsheim Gaffenberg

Beschlossen durch den Gaffenberg Ausschuss am 23.03.2018

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an:
Pfarrerin Stefanie Kress (Waldheimleitung)
Am Wollhaus 13 74072 Heilbronn
07131 390 98 62
oberonkelin@gaffenberg.de



Jedes Kind braucht Schutz.

Liebe Eltern,

der Gaffenberg ist seit über 90 Jahren der Berg der Kinder. Jedes Jahr verbringen 2000 Kinder einen Teil ihrer Sommerferien in unserem Evangelischen Walderholungsheim. Sie als Eltern vertrauen uns Ihre Kinder an. Ohne dieses Vertrauen in unsere Onkel und Tanten sowie die Leitung der Kinderfreizeiten, gäbe es keinen Gaffenberg: Vertrauen, dass wir es gut meinen. Vertrauen, dass wir auf das Wohl Ihrer Kinder achten und es zu allen Zeiten schützen. Wir möchten alles tun, was in unserer Macht steht, um dieses Vertrauen nicht zu enttäuschen.

Seit Jahren setzen wir uns deshalb für das Thema Kinderschutz auf dem Gaffenberg ein. Im Folgenden wollen wir Ihnen unsere Maßnahmen vorstellen:

❖ **Hinsehen statt wegsehen**

Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis: Jeder Onkel und jede Tante ist verpflichtet, ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Ohne eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist eine Mitarbeit ausgeschlossen.

Einschlägig vorbestrafte Personen werden konsequent von den Maßnahmen ausgeschlossen.

❖ **Zum Thema machen statt tabuisieren**

Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung werden regelmäßig und bewusst zum Thema gemacht: In Schulungen informieren wir die Onkel und Tanten, was Kindeswohlgefährdung bedeutet und wie wir uns im Falle eines Verdachts verhalten.

Verbindliche Verhaltensregeln und eine Selbstverpflichtung müssen jährlich neu von allen Onkeln und Tanten unterschrieben werden. Die Waldheimleitung nimmt an Fortbildungen zum Thema teil, um auf dem neuesten Stand zu bleiben und ihr Wissen an die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben.

❖ **Aussprechen statt verschweigen**

Wir haben einen klaren und einfachen Krisenplan, der im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung sofort greift. Jedes Jahr sprechen wir unseren Krisenplan mit allen Onkeln und Tanten vor Beginn der Freizeiten ausführlich durch.

❖ **Hilfe in Anspruch nehmen statt alleine kämpfen**

Wir werden unterstützt von zahlreichen insofern erfahrenen Fachkräften. Die Freizeitleitung pflegt den Kontakt vor, nach und während der Freizeiten. In jeder Freizeitwoche haben wir Sprechstunden mit einer insofern erfahrenen Fachkraft installiert. Nachdem die Kinder vom Gelände sind, besucht uns einer unserer Kooperationspartner und bietet den Onkeln und Tanten sowie der Leitung Zeit und Raum für Fragen, Verdachtsfälle und Unsicherheiten.



Hinsehen statt wegsehen

Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen: Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Auf Grundlage von § 72a SGB VIII sind alle Onkel und Tanten verpflichtet, dem Träger ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsicht vorzulegen. Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Wir beachten die Datenschutzbestimmungen, nach welchen das Führungszeugnis nur eingesehen und nicht einbehalten werden darf. Dieser Vorgang wird dokumentiert.

Neben- und Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Sie sind verpflichtet, im Vorfeld der Kinderfreizeiten die Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.



§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.



Straftaten, die zum Ausschluss führen

Wer nach einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt ist, ist von einer Mitarbeit ausgeschlossen:

- §171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- §174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- §174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- §174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- §176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- §176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- §177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- §178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- §179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- §180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- §180a Ausbeutung von Prostituierten
- §181a Zuhälterei
- §182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- §183 Exhibitionistische Handlungen
- §183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §184 Verbreitung pornographischer Schriften
- §184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- §184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- §184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- §184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Telefondienste
- §184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- §184f Jugendgefährdende Prostitution
- §184i Sexuelle Belästigung
- §201a Abs.3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- §225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- §233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- §233a Förderung des Menschenhandels
- §234 Menschenraub
- §235 Entziehung Minderjähriger
- §236 Kinderhandel



Zum Thema machen statt tabuisieren

Verhaltensregeln zur Verhinderung von Gewalt

Wir setzen uns selbst klare Regeln für einen achtsamen Umgang miteinander. Im sog. Oberonkelin-Gespräch, das für alle neuen Onkel und Tanten verpflichtend ist, lesen und besprechen wir unseren Verhaltenskodex. Alle Onkel und Tanten verpflichten sich jedes Jahr aufs Neue, sich an diese Regel zu halten und sich für sie stark zu machen:

1. Wir gehen achtsam mit den uns anvertrauten Jungen und Mädchen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir setzen uns dafür ein, dass auf dem Gaffenberg Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden. Wir greifen bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten ein.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden und leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
4. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
5. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
6. Wenn ein Kind oder Jugendlicher Hilfe und Schutz benötigt oder wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermuten, suchen wir das Gespräch mit der Freizeitleitung.
7. Die Verhaltensregeln gelten auch im Umgang zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.



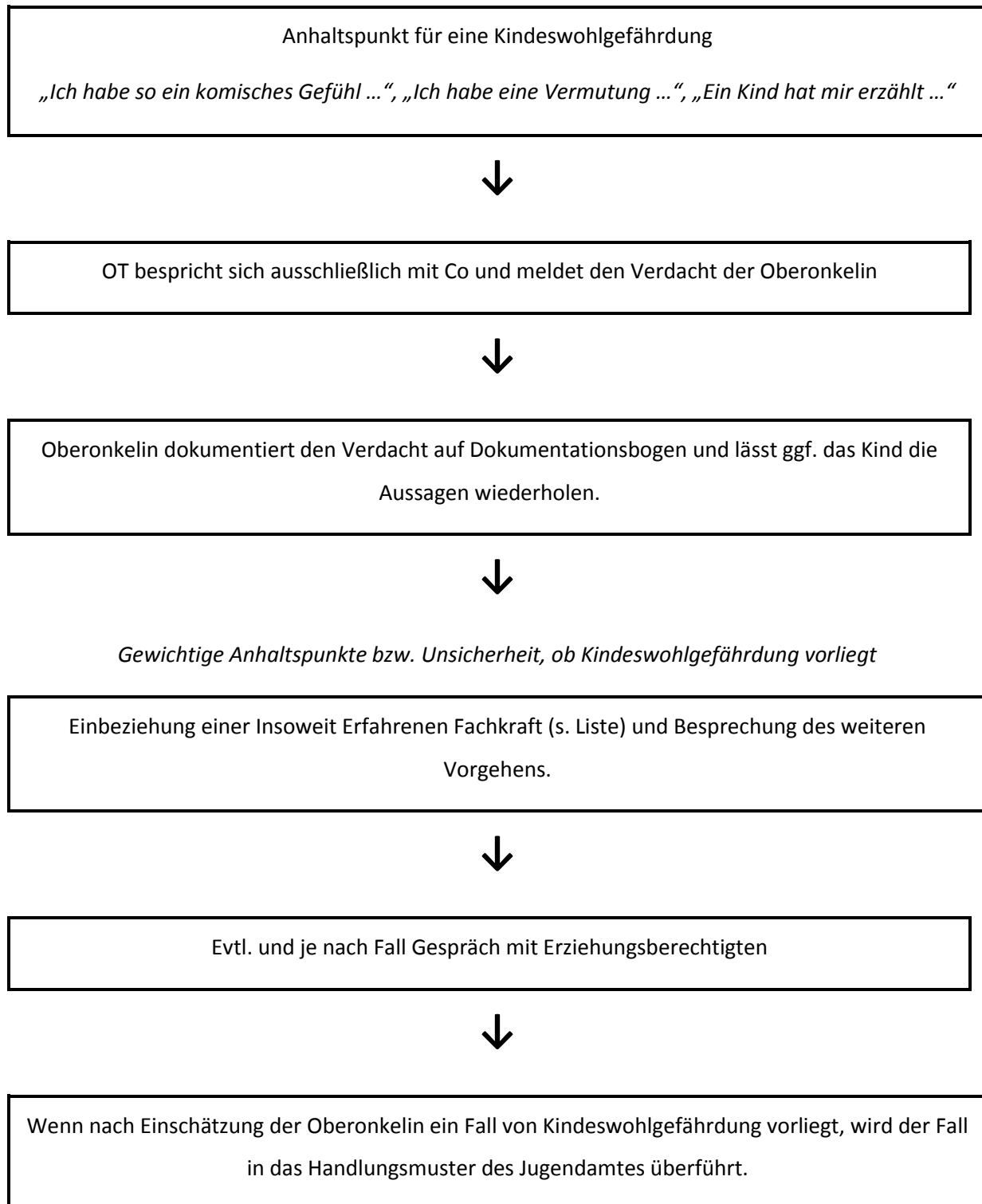
Selbstverpflichtungserklärung

- ❖ Ich habe die Verhaltensregeln zur Verhinderung von Gewalt zur Kenntnis genommen und werde mich daran halten.
- ❖ Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl eines Kindes bzw. einer/eines Jugendlichen gefährdet ist, habe ich das Recht, meine Verschwiegenheit zu brechen.
- ❖ Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.
- ❖ Ich erkläre, die Waldheimleitung der Gaffenberg Kinderfreizeiten (den Stab) unverzüglich über Sachverhalte zu informieren, die in einem von mir neu beantragten erweiterten Führungszeugnis vermerkt wären. (Auskunft nach dem fünften Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes).
- ❖ Ich habe Kenntnis davon genommen, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses Bedingung für die Mitarbeit an einer oder beiden der Sommerfreizeiten ist. Ich erkläre mich bereit, dieses sobald als möglich vorzulegen. Das Führungszeugnis bzw. eine Kopie wird fünf Jahre aufbewahrt und wird danach bei Bedarf von mir neu beantragt.



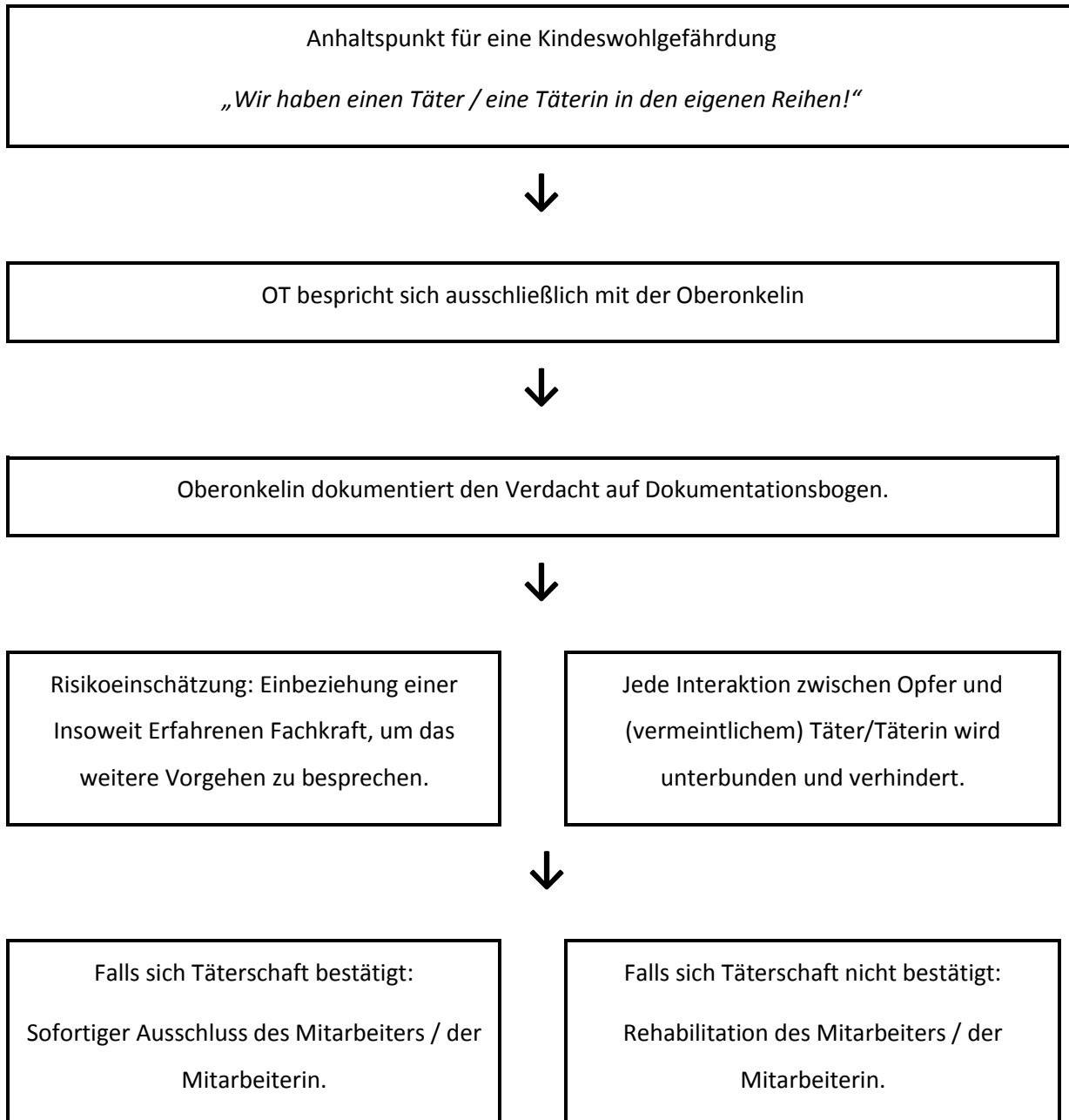
Aussprechen statt verschweigen

Krisenplan bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sowie einem Mitteilungsfall





Krisenplan (vermutete) Täterschaft



Sonderfall: die tatverdächtige Person ist die Hauptleitung

In diesem Fall wird umgehend ein Mitglied des Stabs informiert. Dieser wendet sich umgehend an den Dekan.



Dokumentationsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes: _____

Alter/Klasse: _____

Datum/Uhrzeit:	
Ort:	
Beobachtung/Vorfall/Situation: <i>Beschreibe möglichst sachlich, was du beobachtet hast oder was dir ein Kind/ Jugendlicher erzählt/ anvertraut hat. Verzichte auf eigene Erklärungsversuche:</i>	

Gibt es weitere Beobachtungen/ Vorfälle/ Situationen, die du dokumentieren möchtest?
Dann kopiere das Blatt und führe die Dokumentation weiter.

Solltest du Recht haben mit deiner Vermutung, dass etwas nicht stimmt, ist diese Dokumentation wichtig und dient als Erinnerungsstütze.

Name des Dokumentierenden

Unterschrift



Sich helfen lassen statt alleine kämpfen

Unser Netzwerk an insofern erfahrenen Fachkräften (ieF)

Mailin Kreft	Sozialarbeiterin/ -pädagogin B.A. Beratungsstelle für Frauen Südstadtkids Bereichsordinatorin Diakonisches Werk für den Stadt- und Landkreis Heilbronn Kreisdiakonieverband	Steinstr. 12 74072 Heilbronn Tel.: (07131) 3900751
Psychologische Beratungsstelle im Diakonischen Werk Heilbronn		
Erreichbar	von Montag bis Freitag zu den Geschäftszeiten Mo-Do: 8:30-12:00 Uhr und Di-Mi: 15:00-17:00 Uhr Die Anmeldung erfolgt über das Sekretariat der Psychologischen Beratungsstelle: Barbara Obert-Lörcher und Catarina Stegmüller Telefon 0 71 31 /96 44 20 oder 96 44 0	
Brandt, Karen A.	Diplom-Sozialarbeiterin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, Supervisorin (EKFuL), insoweit erfahrene Fachkraft §8a SGB VIII (Kinderschutz)	
Zünkler, Meinolf	Diplom Pädagoge, Diplom Sozialarbeiter, Systemischer Familientherapeut, Praxisbegleiter (GFO) insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII (Kinderschutz)	
Weitere Informationsquellen:		
JuMäX - Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch und Information zu Sexualität		
	Mo. - Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr Mo., Di., Do. 13:30 bis 15:30 Uhr Mi. 13:30 bis 18:00 Uhr	Tel: 07131 / 994 - 406 Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn
Pfiffigunde Heilbronn e.V.		
ist Träger der Fachberatungsstelle für sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt in Heilbronn	Telefonzeiten BeraterInnen: Mo 16.30 – 18.00 Uhr Fr 11.00 – 12.30 Uhr Bürozeiten: Di, Mi und Do 10.00 – 13.00 Uhr	Dammstr. 15 74076 Heilbronn info@pfiffigunde-hn.de Tel: 0 71 31/16 61 78